



Verfügung

**Steuerbefreiung**

**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Jetzt – Helfer helfen Helfern** besteht aufgrund der Statuten vom 13. September 2015 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dietikon.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der humanitären Hilfe von Menschen in Not. Namentlich werden Sammelaktionen durchgeführt, um die erhaltenen Sachgüter Flüchtlingsregionen zukommen zu lassen (Statuten, Art. 3). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 3 und Art. 8.2, und Erklärung des Vorstandes vom 14. Dezember 2015), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Steuerjahr 2015 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **Jetzt – Helfer helfen Helfern**, mit Sitz in Dietikon, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2015 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) Jetzt – Helfer helfen Helfern, Herrn Fabian Hauser, Elisenstrasse 4, 8953 Dietikon, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Dietikon,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

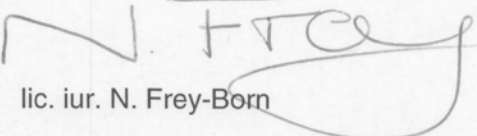
Zürich, den  
dfh

27. Jan. 2016

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

27. Jan. 2016

  
lic. iur. N. Frey-Born